



Konzept der Offenen Ganztagsschule

Postwegschule

in Kooperation mit



Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Einleitung/Vorwort	5
1.1 Träger	5
1.2 Finanzierung	5
1.3 Kooperationsvertrag.....	6
2. Rahmenbedingungen.....	6
2.1 Pädagogisches Konzept.....	6
2.2 Ziele	7
2.3 Öffnungszeiten/Schließzeiten	8
2.4 Gebühren.....	9
2.5 Räumlichkeiten	10
2.6 Team.....	11
2.7 Qualität	12
2.8 Inklusion	13
2.9 Kinderschutz	13
3. Realisierung/Umsetzung	14
3.1 Tagesablauf.....	15
3.2 Mittagessen	16
3.3 Lernzeit und Hausaufgaben	16
3.5 Aufsichtspflicht	18
3.6 Partizipation	19
3.7 Kooperationsvereinbarung	20
3.8 Regelkonzept	21
3.9 Ferienangebote	22
4. Schulinterne Gruppen- und Kommunikationsstrukturen	22
4.1 Schüler*innen	22
4.2 Eltern.....	23
4.3 Lehrer*innen	23
4.4 Schulleitung	24
5. Staatliche Kooperationspartner und Gremien	24
5.1 Jugendamt/Jugendhilfe	24
5.2 Qualitätszirkel	25

5.3 Schulkonferenz.....	26
5.4 Pflegschaftssitzung.....	26
5.5 Stadtverwaltung, Bereichsleitung Schule	26
6. Schulexterne Kooperationspartner	
27	
6.1 Kindergarten	27
6.2 Weiterführende Schulen.....	28
7. Schlusswort	
28	

Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgemeinschaft
BGBI.	Deutsches Bundesgesetzblatt
BuT	Bildung und Teilhabe
Bzw.	Beziehungsweise
d.h.	Das heißt
Dipl.	Diplom
Ggf.	Gegebenenfalls
Grunderlass Schulministerium 16.02.2018	Der Erlass ist in dieser Fassung mit dem 16.02.2018 in Kraft getreten. Eingearbeitet ist der RdErl. v. 16.02.2018 - AZ 325-3.04.02-142481, der mit sofortiger Wirkung in Kraft trat und mit dem Amtsblatt 03/18 veröffentlicht wird.
iServ	Schulserver, Schulnetzwerk zur Kommunikation
KiBiZ	Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern, dass der nordrhein-westfälische Landtag hat am 25. Oktober 2007 in Düsseldorf verabschiedet hat, ist am 01.08.2008 in Kraft getreten.
MuFu	multifunktional
NRW	Nordrhein-Westfalen
OGS	Offene Ganztagschule
Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung 18.07.2005	Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.07.2005 (ABl. NRW. S. 289)
Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung 17.06.2008	RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23. 12. 2010 (ABl. NRW. 1/11S. 38) sowie Änderungserlass vom 16.02.2018 zu BASS 12-63 Nr. 2 und 11-02 Nr. 19 und Änderungserlass vom 13.12.2028 zu 11-02 und 12-63
Runderlass des Ministeriums Schule und Weiterbildung S.	Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom für 23.12.2019 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85 23.12.2010 Seite
SGB II	Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist"
SGB VIII	Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist
SGB XII	Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist
SchulG NRW	Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
Starke-Familien Gesetz 01.08.2019	Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.04.2019, das zuletzt am 03.05.2019 geändert worden ist
u.a.	Unter anderem
UN-Behindertenrechtskonvention	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Die Bundesrepublik Deutschland hat

die UN-BRK am 24. Februar 2009 ratifiziert. Nach den Regularien der Konvention trat sie am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft und ist seitdem geltendes Recht in Deutschland, welches von allen staatlichen Stellen umgesetzt werden muss.

ÜBM
z.B.

Übergreifende Bildungsmaßnahmen
Zum Beispiel

1. Einleitung/Vorwort

An der Postwegschule ist die OGS [Offene Ganztagsschule] ein wichtiger Teil des Bildungskonzepts. Sie bietet den Kindern einen sicheren und spannenden Ort, um ihre Freizeit zu gestalten und ihre Interessen und Talente zu entdecken. Gemeinsam mit Lehrer*innen, Erzieher*innen und Eltern gestalten wir die OGS so, dass sie auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder eingeht und eine hochwertige Betreuung und Förderung gewährleistet.

Diese Konzeption beschreibt unsere Ziele, Strukturen und Angebote für die OGS an der Postwegschule. Sie ist ein Leitfaden für die kontinuierliche Verbesserung unseres Angebots und richtet sich an alle, die an der Gestaltung der OGS beteiligt sind. So stellen wir sicher, dass unsere pädagogische Arbeit immer den aktuellen Anforderungen und Entwicklungen gerecht wird.

1.1 Träger

Die kurbel – Kath. Jugendwerk Oberhausen ist seit über 40 Jahren ein gemeinnütziger Jugendhilfe- und Bildungsträger unterschiedlicher Projekte und Maßnahmen. Unsere Angebote umfassen Maßnahmen der Jugendberufshilfe und Beschäftigungsförderung, offener Jugendarbeit, Stadtteil- und Gemeinwesenarbeit und Kooperationen mit Schulen im Ganztag und der pädagogischen Übermittagsbetreuung.

Unsere Offenen Ganztagsgrundschulen leisten einen Beitrag, Bildungschancen zu verbessern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Vereinbarkeit von Familie und Beruf bedeutet, sich zugleich Beruf und Karriere einerseits und dem Leben in der Familie sowie der Betreuung von Schülerinnen und Schülern andererseits zu widmen. Im Offenen Ganztag bieten individuelle Lernzeitenkonzepte, ein gesundes Mittagessen sowie breitgefächerte Angebote an Kreativ – und Bewegungsangeboten ein umfassendes und ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Freizeitangebot für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

1.2 Finanzierung

Land und Kommune leisten eine Mischfinanzierung zur Bereitstellung aller betreuungsrelevanten Mittel. Die Stadt erhebt monatliche Elternbeiträge, die den Offenen Ganztageinrichtungen übermittelt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen bezuschusst die Summe mit weiteren Geldern. Bei einem besonderen Förderbedarf der Schüler*innen, können vom Land NRW [Nordrhein-Westfalen] ebenfalls Landesmittel in Anspruch genommen werden. Lehrer*innenstellen können auch für Offene Ganztagsschulen im Primarbereich zugewiesen werden.

*„(2) Die Personalkosten für Lehrer*innen, sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58 an öffentlichen Schulen, deren Träger das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, trägt das Land.“¹*

„10.2 Soweit Lehrerstellen nicht in Anspruch genommen werden, leistet das Land an Stelle von Lehrerstellen Zuschüsse für das Personal außerschulischer Träger. Die Zuschüsse dürfen auch für Koordinierung

¹ § 92 SchulG NRW

und Fortbildung verwendet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Inanspruchnahme von Stellenanteilen oder Barmitteln unter Berücksichtigung der inhaltlichen Beschlüsse der Schulkonferenz und bestehender Arbeitsverträge.

10.3 Nach Maßgabe des Haushalts leistet das Land darüber hinaus in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich (§ 9 Abs. 3 SchulG) und in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Abs. 2 SchulG) Zuschüsse für Einsatz, Koordinierung und Fortbildung des Personals außerschulischer Träger (§ 94 Abs. 2 SchulG).“²

1.3 Kooperationsvertrag

„6.8 Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter und der außerschulische Träger. Der Schulträger beteiligt den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt die Beschlüsse der Schulkonferenz. Die Vereinbarung hält insbesondere Rechte und Pflichten der Beteiligten fest und regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner sowie u.a. die Verfahren zur Erstellung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts, den Zeitrahmen, den Personaleinsatz, darunter u.a. die Verwendung von Lehrerstellenanteilen, Vertretungs- und Aufsichtsregelungen, Regelungen für den Umgang bei Konflikten, erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des Personals außerschulischer Träger sowie Regelungen zur Beteiligung der Eltern und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.“³

2. Rahmenbedingungen

Ganztagsschulen sind für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots zur Betreuung von Schüler*innen verantwortlich. Die Grundlagen des Umfangs und die praktischen Ausführungen zur Bereitstellung des Betreuungsangebots, werden durch den Grunderlass des Landes Nordrhein-Westfalen definiert und gesichert, sowie in Form eines Konzepts vom Leistungsträger eingebunden.

2.1 Pädagogisches Konzept

Die kurbel ist als Jugendhilfe- und Bildungsträger im Rahmen der Offenen Ganztagsbetreuung am Schulstandort Postwegschule tätig. Die Kooperationsvereinbarung wurde am 01.08.2022 abgeschlossen und beinhaltet die Übernahme aller organisatorischen, als auch praktischen Ausführungen der im Rahmen

² Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, 23.12.2010

³ Grunderlass Schulministerium, 16.02.2018

des Offenen Ganztags zu erfüllenden Aufgaben. Die rechtliche Grundlage ist der jeweils gültige Erlass zur Offenen Ganztagschule des Landes NRW.⁴

Im Offenen Ganztags der Postwegschule besuchen ca. 200 Schüler*innen die Klassen 1 bis 4. Davon nutzen ca. 170 Schüler*innen das Betreuungsangebot des Offenen Ganztags.

Das Betreuungsangebot umfasst die pädagogische Arbeit mit den Kindern, die Unterstützung bei Hausaufgaben, das Bereitstellen des Mittagessens, sowie die Schaffung eines möglichst breiten Spektrums an Angeboten der Kompetenzförderung und Freizeitgestaltung.

2.2 Ziele

Der Offene Ganztags bietet den Schüler*innen zum einen ein vertrautes Umfeld, in dem sie sich sicher und geborgen fühlen, zum anderen eine Umgebung, die ihnen die Freiheit zur eigenständigen Entfaltung gibt. Darüber hinaus soll die geistige, körperliche, soziale und persönliche Entwicklung aller Schüler*innen gefördert werden. Selbstbestimmung, gesellschaftliche Mitverantwortung und soziales Engagement sollen angeregt und gestärkt werden.

Die Ganztagsbetreuung ist so organisiert, dass sie allen Familienstrukturen (Alleinerziehende oder Berufstätigkeit beider Eltern) gerecht wird. So wird eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf sichergestellt.

1. Ganzheitliche Bildung

Im Blick auf die ganzheitliche Bildung sollen die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in allen Lebensbereichen erworben und weiterentwickelt werden. Schüler*innen sollen hierbei gefördert und gefordert werden:

- im sozialen Miteinander
- im kulturellen Bereich, um eigene Interessen herauszufinden und pflegen zu können
- lebenspraktischer Fähigkeiten, wie nachhaltige Erziehung im Bereich der Umwelt, den Medien und des eigenen Körpers
- in den Bereichen Bewegung, Spiel und Sport (vielfältige Bewegungsanreize)

2. Werteerziehung

In den Betreuungsarten werden den Schüler*innen folgende lebenswichtige Werte vermittelt:

- Umgangsform und die damit verbundenen Höflichkeit
- Respekt und Rücksichtnahme gegenüber anderen Personen
- Respektvoller Umgang mit verschiedenen Religionen und Herkunft
- gesunde Lebensgestaltung und Ernährung, Tischregeln
- Entwicklung der Gruppenkompetenzen

⁴ § 9 SchulG NRW

3. Persönlichkeitsbildung

Die Schüler*innen sollen in ihrer Entwicklung folgende Komponenten erfahren, welche sie individuell fördern und stärken:

- Individuelle Bedürfnisse ausleben dürfen
- Förderung in der Entscheidungsfähigkeit
- Stärkung des Selbstvertrauens (Wertschätzung)
- Kompromissfähigkeit entwickeln
- Frustrationstoleranz durch richtigen Umgang mit Konflikten ausbauen
- Anerkennung erfahren zur Stärkung der eigenen Persönlichkeit

2.3 Öffnungszeiten/Schließzeiten

Die Betreuung steht zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

- Montag bis Freitag zwischen 11:30 Uhr und 16:00 Uhr.
- Die Frühbetreuung öffnet um 7:30 Uhr und schließt spätestens um 8:45 Uhr.
- Die Nachmittagsbetreuung beginnt nach Unterrichtsschluss der jeweiligen Klassen und kann bis maximal 16:00 Uhr in Anspruch genommen werden.

Mit dem Erlass der Stadt Oberhausen vom 02.07.2024 wurde die Abholzeit zu Entlasszeiten umgewandelt.

- Die Kinder werden aus der OGS nach Hause entlassen, es erfolgt keine „Übergabe“ am Schultor durch das pädagogische Personal.
- Die Kinder können – wie bisher auch – am Schultor abgeholt werden oder gehen allein nach Hause.
- Die OGS endet um 15 bzw. 16 Uhr und orientiert sich damit an den gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Aufsichtspflicht liegt nach der Entlassung der Kinder und Verlassen des Schulgeländes bei den Erziehungsberechtigten.

Die Entlasszeiten sind um 15:00 Uhr und um 16:00 Uhr.

Eine Entlasszeit um 14:00 Uhr ist nur durch Bescheinigungen zulässig. Diese werden bei der pädagogischen Leitung der OGS eingereicht.

Änderungen der Entlasszeit müssen frühzeitig und in jedem Fall schriftlich bis spätestens 11:00 Uhr per *iServ* an den Offenen Ganztag der Postwegschule erfolgen. Verspätete Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Krankmeldungen sind sowohl an die Klassenlehrer*innen als auch an die OGS der Postwegschule zu richten.

2.4 Gebühren

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen ist:

„§ 5 Angebote für Schulkinder

(1) Das Jugendamt kann die Verpflichtung nach § 24 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigem Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. Hierbei soll es mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken.

(2) Der Schulträger oder Jugendamt können für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister eine Kindertageseinrichtung besuchen.

8.1 Elternbeiträge können nur für freiwillige Angebote erhoben werden, nicht jedoch für verpflichtende Angebote.“⁵

Zu den verpflichtenden Angeboten gehören die Zeiten, die man in der Schule bleiben muss, weil beispielsweise Unterricht oder verpflichtende ergänzende Angebote stattfinden. Freiwillig sind nur Angebote, bei denen man sich an- bzw. abmelden kann.

Die Anmeldung für die Teilnahme in einer Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Mit der Aufnahme in die OGS wird regelmäßig zwischen den Eltern und dem Träger der OGS ein Betreuungs- bzw. OGS-Vertrag geschlossen, der die Rahmenbedingungen sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten erläutert und festhält. Hierzu zählt unter anderem auch die Festlegung der Kündigungsmodalitäten. In der Regel ist eine Abmeldung nur im Jahresrhythmus möglich sowie beim Vorliegen wichtiger Gründe für eine unterjährige Kündigung (z.B. Schulwechsel).

Zur Deckung des kommunalen Eigenanteils können die Kommunen über eine Satzung Elternbeiträge für die Teilnahme in der OGS erheben. Gemäß 8.2 des Grundlagenerlasses des Landes Nordrhein-Westfalen sind hierbei bis zu 180 € monatlich pro Schüler*in zulässig. Über die kommunale Satzung werden auch die jeweiligen Beitragshöhen festgelegt. Dabei sollen die Beiträge sozial, d.h. nach Einkommen, gestaffelt werden. Zusätzlich zu dieser sozialen Staffelung kann die Satzung auch Ermäßigungen z.B. für Geschwisterkinder vorsehen.

Die Erhebung von Elternbeiträgen umfasst auch die Befugnis zur konkreten Festsetzung eines Elternbeitrags im Wege eines Bescheides. Die Festsetzung des konkreten Elternbeitrags durch die Kommune geht mit einer Prüfung der Einkommensverhältnisse sowie sozialer Besonderheiten hinsichtlich etwaiger Ermäßigungen einher.

⁵ § 5 Abs. 2 KiBiZ

Nach § 90 Abs. 3 SGB VIII⁶ sollen Kostenbeiträge für Angebote nach § 24 SGB VIII⁷ – hierzu gehören Angebote im Ganzttag, soweit diese auf der Grundlage des SGB VIII durchgeführt werden – auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem*der Schüler*in nicht zuzumuten ist und wenn die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

2.5 Räumlichkeiten

Die Gestaltung eines Schulraums zu einem Ort des Lernens und der sozialen Interaktion gewinnt besonders bei den Ganzttagsschulen an Bedeutung. Wenn Schüler*innen über den Vormittag hinaus in den Schulen gefördert werden sollen, dann müssen dafür adäquate Räume geschaffen werden.

Bei der Gestaltung von Schulräumen können die Schüler*innen ebenso wie die Lehrkräfte, die pädagogischen Fachkräfte, als auch die Eltern beteiligt werden, damit sich alle mit den Räumlichkeiten des Offenen Ganztags identifizieren und die Verantwortung für die Gestaltung übernehmen können. Alle sollten die Möglichkeit haben, sich in der Schule wohl zu fühlen. Schulräume sind Orte der Begegnung mit Gleichaltrigen, aber auch Orte der Begegnung zwischen den Generationen und nicht zuletzt ein Ort gemeinsamer professioneller pädagogischer Arbeit der Lehrkräfte der pädagogischen Mitarbeiter*innen. Eine Raumaufteilung in unterschiedliche Funktionsbereiche (wie Mittagsverpflegung, Hausaufgabenerledigung und Freizeitgestaltung) unterstützt die Schüler*innen in ihrer Orientierung und erleichtert das Erlernen von gemeinschaftlichen Regeln.

An der Postwegschule stehen dem Offenen Ganzttag insgesamt vier Räume zur Verfügung. Diese Räumlichkeiten werden ausschließlich für die Betreuungszeit genutzt.

- Kreativraum
- Bau- und Konstruktionsraum
- Spielraum
- Ruhe-Oase

Neben den klassischen Betreuungsräumen und Klassenzimmern, stehen dem Offenen Ganzttag an der Postwegschule weitere Räume zur Verfügung:

- MuFu-Raum [multifunktionaler Raum]
- Bücherei
- Mensa
- Schulhof und Sportplatz

⁶ § 90 Abs. 3 SGB VIII

⁷ § 24 SGB VIII

2.6 Team

In der Offenen Ganztagschule arbeiten jeweils mindestens eine pädagogische Fachkraft (z.B. Dipl. Pädagog*in, Dipl. Sozialpädagog*in, Fachwirt*in für Erziehungswesen, Erzieher*in) als Einrichtungsleitung und weitere pädagogische Fachkräfte (Erzieher*in, Kinderpfleger*in, Heilerziehungspfleger*in) und/oder andere geeignete Mitarbeiter*innen als Zusatz- und Honorarkräfte.

Insgesamt sind 16 Mitarbeiter*innen im Offenen Ganztags der Postwegschule beschäftigt: eine Einrichtungsleitung, drei pädagogische Fachkräfte und zwölf weitere Mitarbeiter*innen.

Zwischen den Mitarbeitenden des Offenen Ganztags findet ein täglicher Austausch statt, um über alle betreuungsrelevanten Informationen aufgeklärt zu sein. Eine Teamsitzung wird im wöchentlichen Rhythmus angeboten, in der pädagogische, konzeptionelle und organisatorische Fragen erörtert werden. Hier ist auch Raum, um gemeinsam aktuelle Problemstellungen, individuelle Einzelfälle und den pädagogischen Alltag in der Einrichtung zu diskutieren und zu hinterfragen. Zusätzlich findet wöchentlich ein Austausch in Form eines Kleinteam für die jeweilige Jahrgangsstufe statt.

Die Schulleitung verständigt sich wöchentlich mit der pädagogischen Leitung der OGS und nimmt regelmäßig an den Teamsitzungen der OGS teil. So ist ein kontinuierlicher Austausch von Informationen und Absprache von Veranstaltungen und Projekten gewährleistet. Umgekehrt besucht die pädagogische Leitung Lehrer*innen- und Schulkonferenzen und gestaltet den Informationsabend für die Eltern der Lernanfänger*innen mit. Die Zusammenarbeit zwischen der Koordinatorin der OGS und der Schulleitung ist eng und vertrauensvoll. Der/die Leiter*in des Offenen Ganztags nimmt auch an den Konferenzen der Schule teil, um einen lückenlosen Informationsaustausch zu gewährleisten.

Zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Lehrer*innen besteht ein Austausch in Form von Gesprächen und gegenseitiger Unterstützung, wie z.B. in gemeinsamen Elterngesprächen. Außerdem unterstützen mehrere Lehrer*innen die OGS-Arbeit, indem Lehrer*innen Lehrstunden bei der Lernzeit bzw. im AG-Bereich erteilen.

Somit findet täglich ein individueller Austausch unter den Mitarbeiter*innen statt. Auch der Austausch zwischen den Mitarbeitenden des Ganztags und den Lehrenden ist fester Bestandteil der täglichen Arbeit. Die Zusammenarbeit aller pädagogischen Fachkräfte in einer OGS ist eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit mit Schülerinnen und Schülern. Alle Beteiligten müssen Einblick in den jeweils anderen Arbeitsbereich erhalten, um im pädagogischen Handeln der kindlichen/jugendlichen Persönlichkeit gerecht zu werden und einem ganzheitlichen Ansatz zu folgen.

Die OGS gibt Praktikant*innen regelmäßig die Möglichkeit, eine Praxisphase in ihrer Einrichtung durchzuführen. Die OGS-Leitung begleitet die Praktikant*innen während dieser Zeit, berät sie und steht unterstützend zur Seite. Sie nimmt an den praktischen Übungen teil, ist anwesend bei den Hospitationen durch Lehrer*innen mit anschließenden Reflexionen und besucht die Kollegschaften.

2.7 Qualität

Ganztageseinrichtungen gewährleisten in erheblichem Umfang das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.⁸ Ganztageseinrichtungen fördern die individuelle und soziale Entwicklung der Kinder und tragen dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.⁹

Die Pädagogik der Ganztageseinrichtungen sollte konzeptionell so ausgelegt sein, dass eine ganzheitliche Erziehung gewährleistet ist, die insbesondere soziale, individuelle, kulturelle, integrative und ökologische Aspekte berücksichtigt. Ganztageseinrichtungen für Kinder sollen die Integration der Kinder, unabhängig von ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft, ihrem Geschlecht oder ihrer physischen und psychischen Leistungsfähigkeit fördern, indem sie Unterschiedlichkeit und Vielfalt aufnehmen, anerkennen und zulassen. Die Erziehung in Ganztageseinrichtungen hat auch die Aufgabe, lebendige Beziehungen zu Natur und zur Umwelt zu entwickeln.

Arbeitszeiten, Lehrer*innen Konferenzen, Teamsitzungen und kollegiale Beratungen sollten Qualitätsentwicklung integrieren, denn Qualitätsentwicklung erfordert Rahmenbedingungen wie Zeit und Raum. Das Ausfüllen der täglichen Checklisten und vor allem die gemeinsame Diskussion in Teamsitzungen beansprucht Zeit der pädagogischen Fachkräfte, der Lehrkräfte und der Schulleitung bzw. der pädagogischen Leitung. Daher ist es wichtig, dass neben einer klaren Aufgabenbeschreibung Qualitätsarbeit auch selbstverständlicher Bestandteil aller beteiligten Personen im Team ist. Klare Regelungen, präzise Aufgabenformulierungen und Rollen sowie ein offener Austausch zu Fragen der Qualität ermöglichen eine verlässliche Arbeit an den pädagogischen Angeboten in der Ganztagschule.

Qualitätssicherung findet auf folgenden verschiedenen Ebenen statt:

- Fortbildung, Seminar, Vortrag
- Evaluation, Selbstevaluation, Reflexion
- Regelmäßiger Austausch, konzeptionelles Arbeiten im Team
- Sicherung der Mittel (Zeit, finanzielle Ressourcen)

Durch die Teilnahme an Fortbildungen, Seminaren und Vorträgen, bilden sich die Mitarbeiter*innen fort und entwickeln so die pädagogische Arbeit in der Einrichtung weiter.

Evaluationen dienen dem Zweck, Rückmeldungen von den Teilnehmer*innen über das Gesamtbild des Offenen Ganztags zu erhalten und auswerten zu können. Um die Qualität am Schulstandort zu gewährleisten und konstruktiv mit den Ergebnissen verfahren zu können, muss die Evaluation in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden. Nach der Auswertung sollten im Team alle von den Teilnehmer*innen relevanten Aspekte zusammengefasst werden. In Tageseinrichtungen soll die Entwicklung der Schüler*innen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Dies umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung der Schüler*innen. Das Leistungsangebot orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien.¹⁰

⁸ § 1 Abs. 1 KJHG

⁹ § 1 Abs. 3 Nr. 1 KJHG

¹⁰ § 22 KJHG

Die pädagogische Qualität einer Kindertageseinrichtung wird sich insbesondere daran messen lassen müssen, inwieweit sie den verschiedenen Bedürfnissen des Kindes, primär seinem Anspruch auf Förderung seiner Entwicklung sowie der Erwartung der Eltern auf Beratung und Unterstützung bei der Erziehung ihres Kindes entspricht. Dabei müssen Inhalt und Gewichtung der verschiedenen Komponenten des jeweiligen Qualitätsverständnisses im Zeitablauf überprüft, reflektiert und gegebenenfalls neu gefasst werden.

2.8 Inklusion

Seit dem 26. März 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention verbindliches Recht in Deutschland. Mit Unterzeichnung der Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung entgegenzuwirken. Das Diskriminierungsverbot wird in Artikel 24 der Konvention eng mit dem Recht auf Bildung verknüpft. Diskriminierungsfreier, chancengleicher Zugang zu Bildung ist demnach in einem inklusiven Bildungssystem zu gewährleisten¹¹, zu dessen Verwirklichung sich die Vertragsstaaten verpflichtet haben. Dies beinhaltet gemeinsames Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung – wohnortnah. Es geht um Teilhabe an Lernen und Gemeinschaft aller und um Reduzierung aller Barrieren zu Lernen und Teilhabe.

Inklusion bedeutet, dass jedes Individuum in der Gesellschaft vollständig akzeptiert wird und dadurch in jedem Bereich seines Lebens teilnehmen bzw. teilhaben kann, unabhängig von individuellen Fähigkeiten, Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, sozialer Schicht.

Jeder Mensch in der Gesellschaft ist ein gleichwertiges Mitglied und das Vorhandensein von individuellen Unterschieden wird als Bereicherung empfunden. Von dieser Vielfalt kann jede*r profitieren und es wird als selbstverständlich wahrgenommen, dass jeder Mensch anders ist.

Die mit Inklusion verbundenen Leitgedanken und Werte sollen sich auch im Rahmen des Offenen Ganztags wiederfinden und nach Möglichkeit praktisch umgesetzt werden.

2.9 Kinderschutz

Ein präventiv ausgerichteter Kinderschutz kann nicht allein durch situative und auf akute Einzelfälle bezogene Formen des Krisenmanagements umgesetzt werden. Erforderlich ist eine Sensibilisierung und Zusammenarbeit aller am Schulleben beteiligten Mitarbeiter*innen von Schule und Offenem Ganztag.

Die frühzeitige Wahrnehmung von Überforderungssituationen und damit einhergehenden Auswirkungen auf das Leben und Erleben von Kindern, erfordert sensibilisierte und im Hinblick auf Frühwarnkompetenzen geschulte Lehr- und Fachkräfte. Seit 2019 verpflichtet sich *die kurbel* ihrem Institutionellen Schutzkonzept. Aspekte wie die Präventionsfachkraft, regelmäßige Präventionsschulungen zum Thema sexualisierte Gewalt und dem Umgang mit Verdachtsfällen sind darin festgehalten.

¹¹ Art. 24 Abs. 1 UN-Behindertenrechtskonvention

Die Fürsorgepflicht, die sich aus dem gesetzlichen Auftrag der Schule ergibt, gebietet es der zu betreuenden Person, angemessen auf Problemlagen oder krisenhafte Situationen der ihnen anvertrauten Schüler*innen zu reagieren:

*„Die Sorge für das Wohl der Schüler*innen erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“¹²*

Verfahren bei Kindeswohlgefährdung:

1. Die OGS als schulische Maßnahme ist in das schulinterne Verfahren eingebunden. Bei Verdachtsmeldung durch die Fachkräfte der OGS erfolgt die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise im multiprofessionellen Team. Dabei wird eine Verantwortungsgemeinschaft gebildet. Die Fallverantwortlichkeit liegt bei der Person, die den Verdacht aufgenommen hat, unabhängig der Hierarchiestruktur, Qualifikation und/oder Rolle.
2. Besteht ein Verdacht der Kindeswohlgefährdung, dokumentiert die fallverantwortliche Person diesen schriftlich und informiert die Schulleitung, Schulsozialarbeit, pädagogische Leitung und Klassenleitung.
3. Es besteht Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8b SGB VIII, diese steht u.a. durch den Träger der OGS, aber auch durch weitere kommunale Stellen zur Verfügung. Die Beratung erfolgt fallbegleitend, kann die Fallverantwortung aber nicht übernehmen. Die Beratung erfolgt zudem anonymisiert.
4. Gemeinsam wird ein schulinternes Fachgespräch initiiert, um das weitere Vorgehen innerhalb der Verantwortungsgemeinschaft abzustimmen. Teilnehmende können andere Fachlehrer*innen, die zuständigen Pädagog*innen der OGS oder die Fachkraft für Kindeswohlgefährdung sein.
5. Nachdem eine erste Darstellung und Beratung innerhalb des Teams zum vorliegenden Fall stattgefunden hat, sollten weitere Beobachtungen und Dokumentationen geplant und durchgeführt werden.
6. Je nach Einschätzung und Art der Gefährdung (z.B. Vernachlässigung, sexuelle Gewalt) kann nach einer Absprache innerhalb der zuständigen Arbeitsgruppe eine Mitteilung an das Jugendamt erfolgen. In akuten Fällen, kann zur Hilfe des gefährdeten Kindes eine Schutzmaßnahme durch das Personal des Schulstandorts initiiert werden.
7. Zeigt die Schutzmaßnahme keinen Erfolg, so muss unter erneuter Absprache mit dem zuständigen Personal abschließend geklärt werden, ob das Jugendamt oder der Notruf kontaktiert wird, um der Gefährdung des Kindes entgegenzuwirken. Führt die Schutzmaßnahme jedoch zu einer Besserung der Kindessituation, so kann das Verfahren nach einer abschließenden schulinternen Dokumentation beendet werden.

3. Realisierung/Umsetzung

Der Runderlass zur Offenen Ganztagsbetreuung des Landes NRW, als auch die Kooperationsvereinbarung zwischen Schulträger und Leistungsanbieter, zielen auf die Definition, als auch die praktische Umsetzung aller betreuungsrelevanten Faktoren ab.

¹² §42 Abs. 6 SchulG NRW

Die Umsetzung aller konzeptionellen Vorgaben, sollen an der Postwegschule ganzheitlich, sowie in Absprache und Zusammenarbeit aller am Schulleben beteiligter Personen erarbeitet und angeboten werden.

3.1 Tagesablauf

Der Offene Ganzttag der Postwegschule bietet ab 7:30 Uhr eine Frühbetreuung an, die bis maximal 8:45 Uhr genutzt werden kann. In der Regel müssen die Schüler nach der Frühbetreuungszeit den Unterricht besuchen.

Die Zeit zwischen Früh- und Nachmittagsbetreuung kann von den Mitarbeiter*innen in Form von Austauschgesprächen, Konzeptionen und zur Vorbereitung genutzt werden.

Der offene Ganzttag der Postwegschule bietet ein teiloffenes Konzept an. Dies bedeutet, dass jeder Klasse eine Gruppenleitung zugeordnet ist, die als fester Ansprechpartner für die Kinder fungiert. Die Kinder können jederzeit alle Mitarbeiter*innen der OGS ansprechen. Nach der Begrüßung und den Hausaufgaben im Klassenraum findet eine individuelle Gruppenzeit statt, die durch die jeweilige Gruppenleitung und die Kinder bestimmt wird. Im Anschluss gehen die Schüler*innen in das offene Konzept der Funktionsräume über. In diesen finden eine Auswahl an Projekten und Angeboten, aber auch das Freispiel statt. Das Außengelände wird ebenfalls regelmäßig bespielt. Das Ziel des teiloffenen Konzepts ist eine partizipative Gestaltung des Alltags der Schüler*innen.

Je nach Unterrichtsschluss kommen die Schüler*innen frühestens ab 11:30 Uhr in den Offenen Ganzttag. Hier werden sie von den jeweiligen Mitarbeitern begrüßt und ggf. bei den Hausaufgaben begleitet. Im Anschluss haben die Schüler*innen die Möglichkeit zum Mittagessen zu gehen oder in die OGS-Räume überzugehen.

Im offenen Ganzttag der Postwegschule bieten wir ein offenes Konzept für das warme Mittagessen an. Ziel ist es, den Kindern eine individuelle Essenszeit im Zeitraum von 11:30 Uhr bis maximal 14:00 Uhr zu ermöglichen, in der jedes Kind in der eigenen Geschwindigkeit essen kann. Das offene Essenskonzept bedeutet, dass jeder Jahrgang acht Essensschilder zur Verfügung hat, welche die Kinder sich bei den Mitarbeiter*innen abholen können. Die Mitarbeiter*innen halten täglich schriftlich fest, ob das Kind am warmen Mittagessen teilgenommen hat, nicht essen wollte oder krank war. Nach dem warmen Mittagessen melden die Kinder sich bei den Mitarbeiter*innen zurück und haben die Möglichkeit sich zwischen dem Freispiel, Aktionen in den Funktionsräumen und der Teilnahme an Projekten zu entscheiden.

Der aktuelle Projektplan wird vorab über iServ von der pädagogischen Leitung der OGS an die Sorgeberechtigten versandt.

Zum Abschluss des Tages wurde eine Rhythmisierung der Entlasszeit um 15:00 Uhr gemeinsam mit den Schüler*innen entwickelt: Um 14:45 Uhr läuten zwei Schüler*innen eine Glocke im Innen- und Außenbereich, die den Schüler*innen signalisiert sich an den abgesprochenen Treffpunkten mit der jeweiligen Gruppenleitung zu versammeln. Es wird gemeinsam aufgeräumt und eine Abmeldung durchgeführt. Im Anschluss versammeln sich alle Schüler*innen an der „gelben Linie“ auf dem Schulhof. Alle

Schüler*innen verlassen gemeinsam den Offenen Ganzttag. Die Eltern warten vor dem Tor und können dort ihre Kinder entgegennehmen. Die Mitarbeiter*innen und Schüler*innen verabschieden sich voneinander und bieten ggf. ein Abschlussspiel oder einen gemeinsamen Countdown an.

Da um 16:00 Uhr die Betreuungszeit endet, finden nach der Schließzeit keine weiteren Angebote, Maßnahmen oder Tätigkeiten statt.

Werden Ausflüge, schulexterne Angebote oder ähnliche Exkursionen angeboten, so werden die Personensorgeberechtigten im Vorfeld über das Vorhaben informiert und ggf. schriftliche Genehmigungen für die Teilnahme eingeholt. Bei einer Nichtteilnahme kann der*die Schüler*in die Betreuungszeit in einer anderen Ganztagsgruppe verbringen.

3.2 Mittagessen

Für die Bereitstellung des Mittagessens wird ein extern geführter Catering-Anbieter (Apetito) beauftragt. Hierbei ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Kosten und Qualität zu achten. Die Mahlzeiten (warm) sollen bezahlbar und zugleich nahrhaft, abwechslungsreich und kindgerecht sein. Die Personensorgeberechtigten können über das Formular auf der Homepage Ihre Kinder für das Mittagessen direkt bei Apetito anmelden.

Der Offene Ganzttag behält es sich vor, verspätete Bestellungen oder Zahlungen zu akzeptieren.

Der Speiseplan wird auf der Homepage der Postwegschule oder über Apetito zur Verfügung gestellt.

3.3 Lernzeit und Hausaufgaben

Das Ausprobieren, Üben und Wiederholen von Lerninhalten, Arbeitstechniken und Aufgaben sowie das Erlernen von lehrplangemäßen Kenntnissen und Fertigkeiten, gehören in den Verantwortungsbereich der Schule. Um diesen Prozess zu fördern, bietet der Offene Ganzttag sowohl die durch Lehrkräfte begleitete Lernzeit im Klassenverbund als auch die reguläre Hausaufgabenbetreuung der OGS-Kinder an.

Hausaufgaben sollen so bemessen sein, dass sie, bezogen auf den einzelnen Tag, in den folgenden Arbeitszeiten erledigt werden können:

- für die Klassen 1 und 2 in 30 Minuten
- für die Klassen 3 und 4 in 45 Minuten

Der Offene Ganzttag stellt eine angemessene Lernumgebung zur Verfügung, die den Schüler*innen die benötigte Zeit, Ruhe und Unterstützung bietet, die sie zu einer effektiven Bewältigung des Lernstoffs benötigen. In dem vorgegebenen Zeitrahmen werden Hilfestellungen bei den Hausaufgaben gegeben.

Hierfür wird eine ruhige Atmosphäre geschaffen, die eine produktive Arbeitshaltung und die Konzentration begünstigen.

Die Schüler*innen sollen sich das Lernen aneignen und ihre Schwierigkeiten und Aufgaben selbständig lösen. Obwohl die Lern-/Hausaufgabenzeit keine Nachhilfe ist und auch nicht als diese genutzt werden kann, ist es sinnvoll, die Schüler*innen so früh wie möglich die Verantwortung für die Gestaltung ihres eigenen Lernweges mittragen zu lassen.

Für die Lern-/Hausaufgabenzeit, in denen Mitarbeiter*innen der OGS die Klasse betreuen, können Mitteilungshefte durch die OGS-Mitarbeiter*innen geführt werden, um das Lern- und Arbeitsverhalten der Schüler*innen zu dokumentieren und die Defizite in der Bearbeitung und im Verständnis der Aufgaben aufweisen. Die Dokumentation kann anschließend von der zuständigen Lehrkraft und den Eltern berücksichtigt und für weitere Maßnahmen und Hilfestellungen einbezogen werden.

An der Postwegschule finden je Klasse zwei Lernzeiten und zweimal Hausaufgaben pro Woche statt. Freitags wird keine Lern-/Hausaufgabenzeit angeboten.

3.4 Bildung und Teilhabe [BuT]

Mit den Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) wurde ab dem 01.01.2011 der Rechtsanspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für bedürftige Kinder und Jugendliche begründet. Damit können Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien zusätzliche Leistungen für Bildung, Sport, Kultur und Freizeit erhalten, sofern die Personensorgeberechtigten der*des Schülers*in als Leistungsempfänger*in beim zuständigen Amt gemeldet sind und die Inanspruchnahme der Leistungen während des Genehmigungszeitraumes beabsichtigt ist.

Für das Einpflegen der Personendaten in die Anträge, können die Mitarbeiter*innen des Offenen Ganztags unterstützend hinzugezogen werden.

Werden Leistungen bewilligt, so sind die Personensorgeberechtigten dazu angehalten, eine Kopie der Genehmigung am Schulstandort einzureichen. Erst nach Erhalt der Genehmigung können Zusatzleistungen vom Amt in Zusammenhang mit dem Schulstandort in Anspruch genommen werden.

Alle Leistungen sind zeitlich befristet und müssen nach Ablauf des Genehmigungszeitraums neu beantragt werden, sofern die betroffenen Familien die zuvor beantragen Leistungen weiterhin in Anspruch nehmen möchten.

Schüler*innen, die im Offenen Ganztag speisen möchten, können das Mittagessen über BuT kostenlos erhalten, sofern die Personensorgeberechtigten als Leistungsempfänger beim zuständigen Amt gemeldet sind.¹³

¹³ Starke Familie Gesetz, 01.08.2019

3.5 Aufsichtspflicht

Wichtige Punkte der Aufsichtspflicht:

- *„Die Aufsichtspflicht obliegt allen Lehrkräften der Schule bzw. den in Ganztagsangeboten tätigen pädagogischen Fachkräften bzw. dem dort tätigen weiteren Betreuungspersonal.“*
- *„Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schüler*innen am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Schüler*innen, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten, sind während einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder von sonstigen Schulveranstaltungen, sowie in Pausen und Freistunden zu beaufsichtigen.“*
- *„Schüler*innen der Primarstufe dürfen das Schulgrundstück während der Zeiten ihrer verpflichtenden Teilnahme in Ganztagschulen nicht verlassen. Gleiches gilt grundsätzlich im Rahmen einer pädagogischen Übermittagsbetreuung.“*
- *„Die Aufsichtsmaßnahmen der Schule sind unter Berücksichtigung möglicher Gefährdung nach Alter, Entwicklungsstand und der Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schüler*innen, bei behinderten Schüler*innen auch nach der Art der Behinderung, auszurichten. Aufsichtsbefugnisse dürfen nur insoweit zeitweise geeigneten Hilfskräften übertragen werden, als dadurch im Einzelfall eine angemessene Aufsicht gewährleistet bleibt.“*
- *„Der Weg zwischen Schulgrundstück und anderen Orten von Schulveranstaltungen unterliegt der Aufsichtspflicht der Schule (Unterrichtsweg). Der Unterrichtsweg umfasst alle Wege, die die Schüler*innen aus Gründen des Unterrichts oder anderer Schulveranstaltungen zurücklegen, sofern die Schüler*innen nicht von zu Hause kommen oder nicht im unmittelbaren Anschluss an die Schulveranstaltung nach Hause entlassen werden. Unterrichtswege dürfen von Schüler*innen der Sekundarstufe I und II ohne Begleitung einer Lehrkraft zurückgelegt werden, wenn keine besonderen Gefahren zu erwarten sind.“*
- *„Die Art der Aufsicht hängt von der jeweiligen konkreten Situation ab; ständige Anwesenheit der Lehrkraft ist nicht in jedem Fall zwingend geboten.“¹⁴*

Zusammengefasst ist die Aufsicht:

- kontinuierlich, d.h. so regelmäßig und deutlich durchzuführen, dass sich die Schüler*innen beaufsichtigt fühlen
- aktiv zu führen, d.h. dass die Aufsicht führende Person sofort eingreifen kann, wenn es geboten ist und
- präventiv zu gestalten, d.h. auf erkennbare Gefahrenpunkte muss sofort reagiert werden.

¹⁴ § 57 Abs. 1 Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, 18.07.2005

3.6 Partizipation

Der Begriff der Partizipation bezeichnet grundsätzlich verschiedene Formen von Beteiligung, Teilhabe und Mitbestimmung. Partizipation in Kindertageseinrichtungen ist die ernst gemeinte, altersgemäße Beteiligung der Schüler*innen am Einrichtungsleben im Rahmen ihrer Erziehung und Bildung. Die Schüler*innen bringen in einem von Wertschätzung geprägten Dialog sich und ihre Ideen, Meinungen, Empfindungen und Sichtweisen ein und beeinflussen aktiv ihren Alltag.

- Eltern

Partizipation von Eltern an der Erziehung ist ein wichtiger Aspekt pädagogischer Arbeit. Diese kann nur erfolgreich sein, wenn sie von den Eltern akzeptiert, getragen und unterstützt wird, sowie ein regelmäßiger Austausch zwischen den OGS-Mitarbeiter*innen und den Eltern stattfindet. Die Zusammenarbeit erfolgt im gegenseitigen Respekt und Verständnis. Über Probleme und Meinungsverschiedenheiten wird bedarfsorientiert und konstruktiv gesprochen. Es wird versucht, eine gemeinsame Linie zu finden. Berichtet wird auch über Erfolge und Fortschritte der Schüler*innen. Die Schüler*innen erfahren so, dass Eltern, Lehrkräfte und OGS-Mitarbeiter*innen sich untereinander austauschen und zusammenarbeiten. Der Austausch erfolgt individuell: in kurzen oder ausführlicheren Elterngesprächen, teilweise auch telefonisch, über Elternbriefe oder bei Themen von allgemeinem Interesse an Elternabenden. Soweit sinnvoll oder notwendig, werden die Schulleitung und das Lehrer*innen Kollegium mit einbezogen.

- Kinder

In Kindertagesstätten gibt es häufig einen vorstrukturierten Tagesplan, der die Alltagsbeteiligung der Kinder erschwert und sich an den Vorgaben der Erziehenden richtet. Das alleinige Bereitstellen von Beteiligungsmöglichkeiten bei kindlichen Anregungen reicht unter dem Blickpunkt der Partizipation nicht aus. Es gilt vielmehr die Kinder selbst zu fordern und zu fördern und einfache Verfahren zur Beteiligung zu entwickeln und Flexibilität zu gewährleisten.

Im Offenen Ganztage der Postwegschule werden die Schüler*innen bei der Anschaffung von Materialien und Spielen einbezogen. Das Projektangebot wird maßgeblich mit den Schüler*innen erarbeitet. Die Schüler*innen erhalten wiederkehrend die Möglichkeit ihre Wünsche und Anregungen über Umfragen und Abstimmungen zu äußern.

- Gemeinsame Aktivitäten

Der Offene Ganztage der Postwegschule bietet immer wieder gemeinsame Aktivitäten an. Hierzu zählen unter anderem ein Eltern-Kind-Café, Bastelnachmittage und gemeinsame Ausflüge. Die pädagogische Leitung informiert die Eltern per iServ über anstehende Veranstaltungen und bezieht ggf. die Eltern mit in die Planung ein.

3.7 Kooperationsvereinbarung

Ausgehend von dem Ziel einer Zusammenarbeit aller beteiligten Akteur*innen des Ganztags, ist es notwendig auch Regelungen und Vereinbarungen zur Mitwirkung des pädagogischen Personals in den schulischen Gremien zu treffen. Die Grundsätze der Mitwirkungsmöglichkeiten können bereits im Kooperationsvertrag zwischen Schulträger, Schulleitung und außerunterrichtlichem Träger festgelegt werden. Die konkreten Beteiligungsrechte bedürfen jedoch der Zustimmung der Schulkonferenz gemäß § 75 Abs.4 SchulG NRW¹⁵, so dass eine solche konkrete Vereinbarung zwischen Schulleitung und außerunterrichtlichem Träger entweder erst nach vorheriger Einwilligung der Schulkonferenz oder nachträglicher Genehmigung derselben geschlossen werden kann. Diese Vereinbarung sollte dann jedoch verbindlich auf die Geltung der Grundsätze des Kooperationsvertrages hinsichtlich der Mitwirkung verweisen und diese somit in die konkrete Vereinbarung implementieren.

Der Grundlagenerlass verweist in mehreren Punkten (6.7, 6.8, 6.9) ausdrücklich auf verschiedene Austausch- und Beteiligungsoptionen um eine bessere Vernetzung zwischen OGS und Schule und damit vor allem einen qualitativen ganzheitlich gedachten Ganztag zu ermöglichen. Die Regelungen des Grundlagenerlasses nehmen dabei Bezug auf das Schulgesetz NRW, dessen Vorschriften als höherrangiges Recht bei der Auslegung des Erlasses berücksichtigt werden müssen, um so eine einheitliche und transparente Umsetzung zu gewährleisten.

Diese Regelung beinhaltet zum einen die Pflicht zur vertrauensvollen Zusammenarbeit aller beteiligten Personen, sowie die Obliegenheit der Schulleitung für eine regelmäßige und fachgerechte Austauschmöglichkeit zwischen Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen der außerunterrichtlichen Angebote zu sorgen. Für eine solche Umsetzung können verschiedene Kommunikationsplattformen und Gremien geschaffen werden, deren Ziel eine vor allem inhaltlich-fachlich ausgerichtete Vernetzung ist:

„6.8 Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. (..)“

Die Vereinbarung hält insbesondere Rechte und Pflichten der Beteiligten fest und regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner sowie u.a. (..) erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des Personals außerschulischer Träger sowie Regelungen zur Beteiligung der Eltern und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.“¹⁶

Aus pädagogischer Sicht ist es ebenso sinnvoll, dass Schule und Offener Ganztag gemeinsam ein ganzheitliches Regelkonzept erarbeiten. Neben den allgemeingültigen Regeln können auch Konsequenzen formuliert werden, die das Regelwerk um die zu erlassenden Maßnahmen erweitern.

Ein schulumfassendes Regelkonzept sollte von allen am Schulleben beteiligten Mitarbeiter*innen im gleichen Maße genutzt und angewandt werden, um den Schüler*innen mit einheitlichen Problemlösungsstrategien und Maßnahmen unterstützend zur Seite stehen zu können.

¹⁵ § 75 Abs. 4 SchulG NRW

¹⁶ Abl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85; Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, 23.12.2010

3.8 Regelkonzept

Ein unterrichtübergreifendes Regelkonzept, das auch den gesamten Geltungsbereich des Offenen Ganztags umfasst, ist in Bezug auf ein einheitlich verankertes Verständnis pädagogischer Maßnahmen und Hilfestellungen von wesentlicher Bedeutung.

Das Regelkonzept umfasst die Darstellung aller nicht gewünschten Handlungen, die von Schüler*innen vorgenommen werden können und legt Hilfestellungen, Maßnahmen oder Sanktionen zu den jeweiligen Verhaltensauffälligkeiten fest. Für alle Klassen gelten die gleichen Vereinbarungen bei Fehlverhalten und Regelverstößen.

Ein unterrichtübergreifendes Regelwerk löst veraltete Schulregeln ab und dient Lehrer*innen und pädagogischen Mitarbeiter*innen des Offenen Ganztags der gemeinsamen Verbesserung des Sozialverhaltens betroffener Schüler*innen.

Um alle verhaltensrelevanten Bedingungen in das Regelkonzept einbringen zu können, ist es sinnvoll, dass alle am Schulleben beteiligten Mitarbeiter*innen die Inhalte gemeinsam erarbeiten.

Das neue Regelkonzept sollte neben den Schüler*innen auch den Personensorgeberechtigten vorgestellt und erläutert werden. Für die Schüler*innen ist eine Erarbeitung der neuen Vorgaben im Unterricht und der Ganztagsbetreuung sinnvoll. Ebenso sollten alle Lehrkräfte und Pädagog*innen über die neuen Inhalte und Vereinbarungen unterrichtet werden und die Maßnahmen und Hilfestellungen im gleichen Maße bei Bedarf Anwendung finden.

Neben der Einführung eines Regelkonzepts, das über den Umfang der Schulzeit hinausgeht, ist eine tägliche Dokumentation aller pädagogisch nennenswerten Vorkommnisse innerhalb der Schülerschaft von Vorteil. Lehrer*innen, Pädagog*innen und Eltern können sich mit Hilfe der verschriftlichten Informationen gezielter und genauer austauschen und pädagogisch sinnvolle Hilfestellungen und Maßnahmen planen.

Ab dem Schuljahr 2025/2026 gibt es an der Postwegschule eine gemeinsam erarbeitete Erziehungsvereinbarung, welche sowohl im Vor- als auch im Nachmittag ein einheitliches Erziehungskonzept sicherstellen soll. Die gemeinsame Erziehungsvereinbarung wird fortlaufend mit den Schüler*innen aufgearbeitet und den Eltern an Elternabenden vorgestellt. Ebenso wird sie mit den Willkommensmappen zur Aufnahme in die OGS ausgehändigt und auf der Schulhomepage bereitgestellt.

Die Erziehungsvereinbarung beruht auf drei Schulrechten:

1. Ich habe das Recht respektvoll behandelt zu werden. Deshalb verhalte ich mich fair, friedlich und freundlich.
2. Ich habe das Recht auf Lernen, Spiel und Erholung. Deshalb achte ich auch eine friedliche Stimmung und gehe sorgfältig mit Material um.
3. Ich habe das Recht für mich selbst zu sprechen. Deshalb nutze ich die Stopp-Regel.

3.9 Ferienangebote

- **Offener Ganzttag, Standort Oberhausen:**

Die Ferienspiele sind ein Angebot des Bereichs Kinder, Jugend und Bildung der Stadt Oberhausen. Ferienspiele sind ein verlässliches Betreuungsangebot, das für Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren in den Oster-, Sommer- und Herbstferien durchgeführt wird. An den Standorten werden die Kinder in Gruppen eingeteilt oder nehmen an Workshops teil, die immer von mindestens zwei Teamern betreut werden.

Das Ferienspiel-Team trifft sich vor Beginn der Ferienspiele, um sowohl das Thema als auch mögliche Aktionen und Ausflüge zu planen und vorzubereiten. Das Programm findet in den Oster- und Herbstferien über den kompletten Zeitraum der Ferien und in den Sommerferien für jeweils eine Ferienhälfte statt.

In den Winterferien werden keine Ferienspiele angeboten.

Es ist stets eine Fachkraft als päd. Leitung vor Ort, ebenso wie eine Küchenkraft. Pro Gruppe ist eine päd. Fachkraft zugegen, das restliche Team setzt sich aus erfahrenen päd.

Fachkräften und päd. weitergebildeten Mitarbeitenden aus dem Offenen Ganzttag und der päd. Übermittagsbetreuung sowie Auszubildenden, Kräften des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes und Dualstudierenden zusammen. Pro Woche findet mindestens ein Ausflug statt, vorab wird ein Programm zur Verfügung gestellt, welches von den Mitarbeitenden und den Schüler*innen des Offenen Ganztages partizipativ aufgestellt wird.

4. Schulinterne Gruppen- und Kommunikationsstrukturen

Der Erfolg der Betreuung hängt neben der Konzeption, den Mitarbeiter*innen und der Zielgruppe auch von der konstruktiven Zusammenarbeit und Kommunikation mit der Schule und allen am Schulleben Beteiligten ab.

Das Hauptkommunikationsmedium an der Postwegschule ist *iServ*. Eine regelmäßige Überprüfung der Nachrichten ist für die Eltern der Postwegschule verpflichtend.

4.1 Schüler*innen

Der Offene Ganzttag der Postwegschule übernimmt die Nachmittagsbetreuung für 170 Schüler*innen, die in acht Gruppen eingeteilt werden. Die Gruppierungen orientieren sich am Klassenverband. Durch das teiloffene Konzept haben die Schüler*innen jedoch die Möglichkeit, sich in allen Funktionsräumen aufzuhalten, um soziale Kontakte zu pflegen und neu zu erschließen oder an verschiedenen Angeboten und Projekten teilzunehmen.

Jeder Betreuungsgruppe sind eine Fachkraft/Gruppenleitung und, abhängig von der Gruppengröße, eine oder mehrere Ergänzungskräfte zugeteilt. Die Schüler*innen können sich bei Bedarf jederzeit an das Betreuungspersonal wenden. Dies ist verbal, als auch in Form von schriftlichen Mitteilungen

möglich.

Ebenso können die Schüler*innen über ihre Eltern, bzw. Personensorgeberechtigten den Kontakt zu den Mitarbeiter*innen aufsuchen.

Beratungen, Konfliktlösungen oder ähnliche Sachverhalte, die während der Betreuungszeit zu leisten sind, werden von den Mitarbeiter*innen des Offenen Ganztags zeitnah und im Rahmen der Möglichkeiten durchgeführt. Bei groben Vorfällen oder langanhaltender Problematik können die Eltern, die Schulsozialarbeit sowie der/die Klassenlehrer*in und die Schulleitung zur Klärung des Prozesses hinzugezogen werden.

4.2 Eltern

Der erste Kontakt zwischen den Familien und Mitarbeiter*innen, bzw. der Leitung findet häufig bei den Informationsveranstaltungen und während der Anmeldungsphase statt. In der Regel geht dieser Kontakt von den Eltern aus, was durch niederschwellige Kennlernangebote ermöglicht werden soll. Kurze Gespräche, in denen Informationen ausgetauscht werden, sind ohne Termin zeitlich und inhaltlich begrenzt möglich. Auch während der Entlasszeiten, gibt es die Möglichkeit, eines kurzen Austauschgesprächs. Komplexere Sachverhalte können nach Vereinbarung eines Termins besprochen werden.

Darüber hinaus ist es möglich, dass Eltern und Mitarbeiter*innen sich regelmäßig über den Stand des*der Schüler*in austauschen. Die Form und der Umfang des Austauschs können von den Eltern, als auch dem Betreuungspersonal individuell und bedarfsorientiert festgelegt werden. Ebenso ist es möglich, das zuständige Lehrpersonal in den Prozess einzubinden.

Ein bis zweimal jährlich finden Elternabende statt, an denen Eltern über die Belange der OGS unterrichtet werden oder die Möglichkeit haben, sich durch Vorträge über verschiedene Themen wie Probleme in der Kindererziehung, Gesundheit, Einschulung, Fördermöglichkeiten u.a. informieren zu lassen.

Schriftliche Informationen zwischen der Schule, dem Offenen Ganztag und den Eltern der Postwegschule erfolgen ausschließlich per *iServ*. Die Eltern verpflichten sich, die Nachrichten in *iServ* regelmäßig zu prüfen.

4.3 Lehrer*innen

Die Lehrkräfte informieren über die Arbeitsweisen der Schule oder einzelner Klassen, spezielle Anforderungen an die Hausaufgaben, Sozialverhalten und ähnlichem. Umgekehrt informiert der Offene Ganztag die Lehrkräfte über das pädagogische Konzept der OGS und hält im Bedarfsfall Rücksprache über das Verhalten eines*r Schülers*in.

Für Gespräche zwischen Eltern und Lehrer*innen, kann das Personal des Offenen Ganztags unterstützend hinzugezogen werden. Ebenso ist es möglich, dass Lehrer*innen Gespräche zwischen Eltern und Betreuer*innen begleiten.

Zwischen dem Personal des Offenen Ganztags und dem Lehrer*innen Kollegium findet ein

kontinuierlicher Austausch bezüglich aller schul- und ganztagsrelevanten Informationen statt.
Besonders die Gruppenleitungen treten mit der jeweiligen Klassenleitung in Kontakt.

4.4 Schulleitung

Das Leitbild einer professionellen Schulleitung umfasst die pädagogische Führung im Sinne des gestaltenden Führungs- und Leitungshandelns in der lernenden Organisation Schule und wird ergänzt durch Management im Sinne des professionellen Lösens von Problemen.¹⁷

Darüber hinaus kooperiert die Schulleitung mit allen Mitwirkungsorganen und Gruppen auf der Grundlage der gemeinsamen Qualitätsentwicklung. Sie organisiert die schulische Arbeit in Teamstrukturen, fördert bereits bestehende Kooperationen und die Bildung neuer Teams mit klar definierten Aufgaben und baut den Teamentwicklungsprozess kontinuierlich aus.¹⁸

Die Zusammenarbeit zwischen der pädagogischen Leitung des Offenen Ganztags und der Schulleitung soll zur besseren Ausgestaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrags beitragen und durch einen wöchentlich festgelegten Austausch gewährleistet werden.

Zusätzlich nimmt die Schulleitung regelmäßig und bei Bedarf an den Teamsitzungen des Offenen Ganztags teil. Die pädagogische Leitung des Offenen Ganztags der Postwegschule ist stimmberechtigtes Mitglied der Lehrerkonferenz.

5. Staatliche Kooperationspartner und Gremien

In der Regel arbeiten Schule, Offener Ganztags und städtische Institutionen (Jugendamt/Jugendhilfe) zusammen, um allen Anforderungen einer ganzheitlichen Entwicklung der Schüler*innen gerecht werden zu können. Durch gemeinsame Absprache und Organisation, sollen möglichst alle Bedürfnisse der Kindesentwicklung bedacht werden.

5.1 Jugendamt/Jugendhilfe

Das Jugendamt/Jugendhilfe kann unter Absprache mit der Schulleitung, den OGS-Mitarbeitenden, der zuständigen Lehrkraft und den Personensorgeberechtigten zur Beratung und Planung pädagogischer Hilfestellungen und Maßnahmen hinzugezogen werden. Der Umfang der Hilfestellung, sowie der Beteiligung des Offenen Ganztags an der Kooperation, unterliegen dem Ermessen der Personensorgeberechtigten oder des Jugendamtes.

Der Offene Ganztags hat die Möglichkeit, im Rahmen der Kooperation an Informations- und Fortbildungsangebote der Jugendhilfe teilzunehmen.

¹⁷ Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW, 17.06.2008

¹⁸ Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW, 17.06.2008

5.2 Qualitätszirkel

Qualitätszirkel sind schulübergreifende Instrumente der Vernetzung, die auf lokaler Ebene Strukturen bilden und nutzen und die Ganztagschulen in ihrer Arbeit konkret unterstützen. Im Rahmen ihrer Arbeit, werden auf regionaler Ebene Verfahren und Instrumente der Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kooperation zwischen Schule, Offener Ganztags und Jugendhilfe erkundet und umgesetzt:

- Bedarfsplanung
- Hilfe und Beratung beim Aufbau neuer Ganztagschulen
- Leitung/Moderation von Arbeitskreisen
- Entwicklung von Qualitätsindikatoren für Offene Ganztagschulen
- Entwicklung von Rahmenvereinbarungen
- Interkommunale Zusammenarbeit
- Vermittlung von Beratung
- Informieren der Schulen über regierungsbezirks-/landesweite Entwicklungen
- *Die kurbel* ist aktuell vertreten im Qualitätszirkel Oberhausen

Für das Gelingen der Qualitätszirkelarbeit, sind folgende Kriterien zu nennen:

- Einrichtung eines Qualitätszirkels als träger- und professionsübergreifendes Arbeitsgremium mit regelmäßigen Treffen
- Anbindung an die kommunale Schul- und Jugendhilfeverwaltung durch entsprechende Mitglieder bzw. Einbeziehung in Planungen, ggf. Votum des Schul- und Jugendhilfeausschusses
- Sicherung eines regelmäßigen Austausches zwischen Lehr- und Fachkräften der begleiteten Schulen untereinander
- Beteiligung von Schule und Jugendhilfe, insbesondere der freien Träger, in gleichrangiger und gleichwertiger Weise; der Qualitätszirkel soll multiprofessionell ausgerichtet sein
- Vernetzung der Offenen Ganztagschulen vor Ort, ggf. auch über kommunale Grenzen hinweg, und nach Möglichkeit Einbeziehung von Ganztagschulen anderer Schulformen
- Teilnahme von Vertreter*innen des kommunalen Qualitätszirkels an den regionalen Qualitätszirkeltreffen, zu denen die Serviceagentur einlädt
- Formulierung von Arbeitszielen, z.B. bezogen auf die Implementierung eines Qualitätsentwicklungsverfahrens, Erarbeitung von Gelingensbedingungen für die pädagogische Praxis oder die Gründung eines Hospitationsnetzwerkes
- Träger der Qualitätszirkel können sein: Eine kreisfreie Stadt oder eine kreisangehörige Gemeinde mit eigenem Jugendamt und einer größeren Zahl offener Ganztagschulen; ein Kreis oder eine kreisangehörige Gemeinde für mehrere Gemeinden, ein örtlicher oder regional tätiger freier Träger der Jugendhilfe, der in einer größeren Zahl von Schulen tätig ist
- Formular zur Neugründung eines kommunalen Qualitätszirkels.

5.3 Schulkonferenz

„(1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Sie ist das oberste Mitwirkungsorgan der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten.“¹⁹

An Offenen Ganztagschulen vereinbart die Schule mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Betreuungskräfte. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.²⁰

In der Regel findet die Schulkonferenz zweimal mal im gesamten Schuljahr statt.

5.4 Pflegschaftssitzung

Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaft sowie die von den Jahrgangsstufen gewählten Vertreter*innen. Der Vorsitz der Schulpflegschaft kann im Rahmen der Schulkonferenz Anträge mit Bezug auf den Offenen Ganztag einreichen.

„(2) Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Hierzu kann sie Anträge an die Schulkonferenz richten. Die Schulpflegschaft wählt die Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen. Die Eltern können über die Bildungs- und Erziehungsarbeit auch unter sich beraten.“²¹

5.5 Stadtverwaltung, Bereichsleitung Schule

Die Bereichsleitung Schule der Stadtverwaltung in Oberhausen gleicht Anmeldezahlen ab, leitet finanzielle Mittel des Landes weiter und bearbeitet und verwaltet Verwendungsnachweise. Die Kooperation ist auf organisatorische Inhalte beschränkt.

¹⁹ § 65 SchulG NRW

²⁰ § 9 Abs. 3 SchulG NRW

²¹ § 72 SchulG NRW

6. Schulexterne Kooperationspartner

Im weiteren Verlauf, werden alle schulexternen Kooperationspartner dargestellt und die Kooperation erläutert. Planung, Aufbau und inhaltliche Gestaltung des Ganztags erfordern eine enge Zusammenarbeit von Schulen, Schulaufsicht, Jugendhilfe, Kommunen und weiteren Partnerschaften.

6.1 Kindergarten

Der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule ist für jedes Kind eine neue Erfahrung. Um den Kindern die Unsicherheit vor der neuen Situation zu nehmen und am bisherigen Bildungsweg anzuknüpfen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung, Grundschule und Elternhaus besonders wichtig. Diese Zusammenarbeit ermöglicht einen gelungenen Übergang.

Kinder lernen von Beginn ihres Lebens an. Eine frühzeitige und nachhaltige Begleitung, die die natürliche Lernbegeisterung der Kinder aufgreift und unterstützt, ist maßgeblich für ihren späteren Bildungsweg und schließlich für ihren beruflichen Erfolg. Deshalb wird die individuelle Förderung, die die Kinder im Kindergarten erfahren, nach Möglichkeit in der Grundschule und im Offenen Ganztag weitergeführt.

Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) fordert unter § 14 die Zusammenarbeit mit der Grundschule:

„(1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.

(2) Zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören neben der intensiven Vorbereitung im letzten Jahr vor der Einschulung durch die Kindertageseinrichtung insbesondere:

- 1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte in beiden Institutionen,*
- 2. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,*
- 3. die Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,*
- 4. gemeinsame Informationsveranstaltungen für die Eltern,*
- 5. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule,*
- 6. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.“²²*

²² § 14 KiBiz

6.2 Weiterführende Schulen

Der Schulwechsel von der Grundschule in die weiterführende Schule ist ein wichtiger Schritt im Leben der Schüler*innen und ihrer Familien. Mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 erhalten die Eltern eine Empfehlung für den weiteren Bildungsweg ihres Kindes. Diese begründete Empfehlung soll dabei helfen, die richtige Schulform für den*die Schüler*in zu wählen und eine geeignete Schule zu finden. Sie ist als Hilfestellung der Grundschule gedacht, jedoch nicht bindend.

Nach der Beratung durch die Grundschule können die Eltern ihr Kind an einer weiterführenden Schule ihrer Wahl anmelden. Dort wird im Rahmen der Aufnahmekapazität entschieden, ob der*die Schüler*in aufgenommen wird. Damit der Übergang gelingt, bedarf es einer inhaltlichen Passung der Lehrpläne, einer partnerschaftlichen Kooperation zwischen den Akteuren und der Kommunikation aller Übergangsbeteiligten. Ebenso ist es wichtig, die Eltern aktiv und systematisch in den kooperativen Prozess der Übergangsgestaltung einzubeziehen.

Mit Einwilligung der Eltern ist ein allgemeiner Austausch zwischen Grund- und weiterführender Schule möglich. Schüler*innen, die in Bezug auf die Unterrichtsinhalte oder auf sozialer Ebene Probleme vorweisen, können mit Hilfe gemeinschaftlicher Unterstützung (Eltern, Lehrer*innen, Betreuungs-Pädagog*innen) gezielt unterstützt und gefördert werden. Durch einen gemeinsamen Austausch, können die Maßnahmen und Hilfestellungen individuell an den Bedürfnissen des*der Schüler*in angepasst werden.

7. Schlusswort

Der Offene Ganzttag ist ein wichtiger Teil unseres Angebots an der Postwegschule. Sie bietet nicht nur eine zuverlässige Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit, sondern auch einen Raum für individuelle Förderung, soziale Entwicklung und kreative Entfaltung. Mit einem klaren pädagogischen Konzept, das auf die Bedürfnisse unserer Schüler*innen abgestimmt ist, möchten wir ihnen die besten Voraussetzungen für ihre ganzheitliche Entwicklung und den erfolgreichen Übergang in weiterführende Bildungseinrichtungen bieten.

Uns ist es wichtig, die OGS kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu verbessern. Deshalb suchen wir auch in Zukunft den Austausch mit Eltern, Lehrer*innen und anderen Partner*innen, um das Angebot stets auf die aktuellen Herausforderungen und Bedürfnisse anzupassen. Wir sind überzeugt, dass die OGS einen wertvollen Beitrag zur schulischen und persönlichen Entfaltung jedes einzelnen Kindes leistet und freuen uns darauf, diesen Weg gemeinsam zu gehen.